



## Genehmigung von Heimversorgungsverträgen gem. § 12 a ApoG

Inhaber einer Apothekenbetriebserlaubnis können gem. § 12 a ApoG mit Heimträgern einen schriftlichen Vertrag zur Versorgung mit Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukten schließen.

Dieser Vertrag wird allerdings erst nach Genehmigung der zuständigen Behörde rechtswirksam. Daher ist der Versorgungsvertrag **vor** Aufnahme der Tätigkeit beim Sachgebiet 71 des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vorzulegen.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Apotheke und das zu versorgende Heim liegen innerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt oder in benachbarten Landkreisen.
- Die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung ist gewährleistet und
  - Art und Umfang der Versorgung
  - Zutrittsrechte zum Heim
  - Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung der gelieferten Produkte
  - Dokumentation der Versorgung vertraglich festgelegt.
- Information und Beratung ist geregelt.
- Der Vertrag schränkt die freie Apothekenwahl der Heimbewohner nicht ein.
- Der Vertrag beinhaltet keine Ausschließlichkeitsbindung zugunsten einer Apotheke.
- Die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Apotheken sind klar abgegrenzt.
- Alle nachträglichen Änderungen (Ergänzungen/Kündigung, etc.) des Vertrages sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt unverzüglich zu melden.

Nach Überprüfung, unter Einbezug der zuständigen Pharmazierärztin, und Vorliegen aller Voraussetzungen wird dem Inhaber der Apothekenbetriebserlaubnis eine kostenpflichtige Genehmigung erteilt.